



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Oktober 2022
(OR. en)

13089/22

CDR 120

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines von der Republik
Österreich vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Republik
Österreich vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses
der Regionen

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom [...]

**zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds und
eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds
des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung
des Ausschusses der Regionen¹,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

¹ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 17. Februar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/235 zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen¹ angenommen. Am 21. Juni 2022 hat der Rat den Beschluss (EU) 2022/1000 zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen² angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Herrn Christopher DREXLER ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge der Ernennung von Herrn Hannes WENINGER zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds frei geworden.
- (5) Die österreichische Regierung hat Herrn Werner AMON, Vertreter einer regionalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehat, *Landesrat, Steiermärkische Landesregierung*, als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen.

¹ Beschluss (EU) 2020/235 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 47I vom 20.2.2020, S. 7).

² Beschluss (EU) 2022/1000 des Rates vom 21. Juni 2022 zur Ernennung eines von der Republik Österreich vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 78).

- (6) Die österreichische Regierung hat Herrn Thomas STEINER, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat, *Mitglied des Gemeinderats von Eisenstadt*, als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, ernannt:

a) zum Mitglied:

- Herr Werner AMON, *Landesrat, Steiermärkische Landesregierung,*

und

b) zum stellvertretenden Mitglied:

- Herr Thomas STEINER, *Mitglied des Gemeinderats von Eisenstadt.*

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin